Animal Rescue Georgia
Tiflis, Georgien · rescuegeorgiaanimal@gmail.com · +995 598 84 89 20
WhatsApp +995 598 84 89 20 · Facebook: Animal Rescue Georgia

Schutzvertrag

für die Adoption eines Tieres aus dem Tierschutz

zwischen Animal Rescue Georgia, Tiflis, Georgien, und der/dem unten genannten Adoptant/in.

Alle Tiere von Animal Rescue Georgia sind Tierschutztiere. Die meisten haben wir in Georgien von der Straße oder aus Tötungsstationen gerettet, ihre Vorgeschichte kennen wir oft nur zum Teil. Mit diesem Vertrag sichern wir ihre Zukunft so gut wie möglich ab.

Das Tier

Name

Tierart

Geschlecht

Rasse (soweit bekannt)

Farbe

Geboren (ca.)

Chipnummer

EU-Heimtierausweis Nr.

Kastriert (ja/nein)

Geimpft gegen

Besonderheiten, bekannte Erkrankungen oder Einschränkungen

Adoptant/in

Vor- und Nachname

Geboren am

Ausweisnummer

Telefon / WhatsApp

Straße, PLZ, Ort

E-Mail

Schutzgebühr (€)

Die Schutzgebühr ist bei der Übergabe der Papiere, spätestens vor der Ausreise des Tieres fällig. Die bei der Reservierung gezahlte Anzahlung von 150 € wird angerechnet; tritt die/der Adoptant/in von der Reservierung zurück, wird sie nicht erstattet. Zahlung per Überweisung an Animal Rescue Georgia, IBAN GE02 TB76 8243 6180 1000 01, SWIFT/BIC TBCBGE22, JSC TBC Bank, Währung EUR (Zwischenbank J.P. Morgan SE, Frankfurt, CHASDEFX, oder Commerzbank AG, Frankfurt, COBADEFF), oder per PayPal: paypal.com/ncp/payment/UCVR5WE69PEEL. Verwendungszweck: Schutzgebühr und Name des Tieres.

Datenschutz: Animal Rescue Georgia verarbeitet die Daten der Adoptantin oder des Adoptanten nur zur Vermittlung und Betreuung dieses Tieres und nach den geltenden Datenschutzvorschriften. Die Datenschutzerklärung ist auf unserer Website abrufbar; sie lag auch der Selbstauskunft bei.

§ 1 Allgemeines

(1) Animal Rescue Georgia (im Folgenden ARG) überlässt das oben genannte Tier der Adoptantin oder dem Adoptanten (im Folgenden Adoptant/in) auf unbestimmte Zeit zur Haltung. Dies ist kein Kaufvertrag.

(2) Die/der Adoptant/in versichert, die nötigen Kenntnisse für die Haltung zu haben und genug Zeit für das Tier aufzubringen. Bei Hunden beachtet sie/er die geltenden Hundegesetze und meldet den Hund bei der Gemeinde an.

(3) Die/der Adoptant/in bestätigt, dass die Tierhaltung in der Wohnung und Umgebung erlaubt ist, bei Mietwohnungen mit Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters.

§ 2 Haltung

(1) Das Tier ist nach dem Tierschutzgesetz artgerecht und seinen Bedürfnissen entsprechend zu halten. Jede Misshandlung oder Quälerei ist verboten; die/der Adoptant/in duldet sie auch nicht durch andere.

(2) Zucht, Decken und jede Vermehrung sind untersagt.

(3) Ist das Tier bei der Übergabe noch nicht kastriert, lässt die/der Adoptant/in es mit Eintritt der Geschlechtsreife von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und schickt ARG den Nachweis (etwa eine Kopie der Rechnung) innerhalb von 4 Wochen.

(4) Kommt es dennoch zu Nachwuchs, informiert die/der Adoptant/in ARG sofort. Nachwuchs dieses Tieres geht ohne Ausgleich in das Eigentum von ARG über, wird nach dem Absetzen kostenfrei an ARG übergeben und nur durch ARG vermittelt.

§ 3 Gesundheit und Wesen

(1) Über die in diesem Vertrag genannten Erkrankungen und Einschränkungen hinaus sind ARG keine weiteren bekannt. Verborgene oder später auftretende Erkrankungen, auch Reise- und Mittelmeerkrankheiten, lassen sich trotz tierärztlicher Untersuchung nicht ausschließen.

(2) ARG übernimmt keine Gewähr für Gesundheit, Wesen, Rasse, Abstammung, Alter oder andere Eigenschaften des Tieres. Ansprüche wegen Mängeln jeder Art sind ausgeschlossen.

(3) Das gilt nicht bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ARG oder seiner Helferinnen und Helfer.

§ 4 Haftung

(1) Ab der Übernahme haftet die/der Adoptant/in für alle Kosten und Schäden, die das Tier verursacht. ARG haftet dafür nicht.

(2) Die/der Adoptant/in stellt ARG von Ansprüchen Dritter frei, die nach der Übernahme entstehen. Für Hunde empfehlen wir eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

§ 5 Reise und Übergabe

(1) ARG organisiert die Reise des Tieres mit den nötigen Impfungen, Papieren und dem EU-Heimtierausweis. Den Transport übernehmen Fluggesellschaften, zugelassene Transportunternehmen oder Flugpatinnen und Flugpaten.

(2) Die/der Adoptant/in holt das Tier am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit ab und bringt ein gut sitzendes Sicherheitsgeschirr und eine Leine mit.

(3) Verzögert sich die Reise aus Gründen, die ARG nicht zu vertreten hat (etwa Wetter, Vorgaben von Behörden oder Fluggesellschaften), entstehen daraus keine Ansprüche gegen ARG.

§ 6 Entlaufen

Entläuft das Tier, informiert die/der Adoptant/in ARG innerhalb von 3 Tagen per E-Mail oder WhatsApp und beginnt sofort mit der Suche. Dazu gehört insbesondere die Meldung bei Polizei oder Ordnungsamt.

§ 7 Tierärztliche Versorgung

(1) Bei Krankheit, Verletzung oder auffälligem Verhalten sorgt die/der Adoptant/in sofort für tierärztliche Hilfe. Impfungen und Entwurmungen lässt sie/er rechtzeitig auf eigene Kosten durchführen.

(2) Das Tier darf nur mit vorheriger Zustimmung von ARG und nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt eingeschläfert werden. Ausgenommen ist ein Notfall, in dem nur so schwere Schmerzen verhindert werden können. Dann und bei jedem anderen Todesfall weist die/der Adoptant/in die Umstände innerhalb von 5 Tagen schriftlich mit tierärztlicher Bescheinigung nach.

(3) Die/der Adoptant/in entbindet die behandelnden Tierärztinnen und Tierärzte gegenüber ARG von der Schweigepflicht und teilt ihnen das mit.

§ 8 Umzug

Jeden Wohnortwechsel teilt die/der Adoptant/in ARG unaufgefordert und sofort per E-Mail oder schriftlich mit.

§ 9 Weitergabe

(1) Ohne Zustimmung von ARG darf das Tier nicht an andere abgegeben werden, auch nicht an Verwandte, Bekannte, Tierheime oder andere Organisationen und auch nicht vorübergehend.

(2) Für Urlaub oder Krankheit sorgt die/der Adoptant/in für eine verlässliche Betreuung.

(3) Ist eine Abgabe unvermeidbar, informiert die/der Adoptant/in ARG sofort. ARG entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 10 Rückgabe

(1) Kann oder will die/der Adoptant/in die Pflichten aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen, gibt sie/er das Tier kostenfrei an ARG zurück. ARG sucht dann in angemessener Frist eine Pflegestelle oder neue Familie.

(2) Ist wegen Dringlichkeit eine kostenpflichtige Tierpension oder Pflegestelle nötig, trägt die/der Adoptant/in diese Kosten und die Kosten des Transports dorthin.

(3) Bei einer Rückgabe bestehen keinerlei Ersatzansprüche. Die Schutzgebühr wird nicht erstattet. Die/der Adoptant/in stellt ARG von Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Verstöße

(1) Verstößt die/der Adoptant/in gegen diesen Vertrag oder gegen das Tierschutzrecht, kann ARG vom Vertrag zurücktreten. Das gilt insbesondere bei einer anderen als der zugesagten Haltung, bei unterlassener Kastration und bei falschen Angaben in der Selbstauskunft.

(2) Die/der Adoptant/in gibt das Tier dann sofort und ohne Entschädigung heraus. Kosten, Schutzgebühr und Aufwendungen werden in keinem Fall erstattet.

§ 12 Zusatzvereinbarungen

Weitere Absprachen, etwa zu Gesundheit, Training oder Abholung:

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Text- oder Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

(2) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der übrige Vertrag gültig. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die dem Sinn des Vertrags am nächsten kommt.

(3) Mit der Unterschrift bestätigt die/der Adoptant/in, den Vertrag gelesen und verstanden und eine Ausfertigung erhalten zu haben, und erkennt ihn als verbindlich an.

Für Animal Rescue Georgia	Adoptant/in
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift und Name in Druckschrift	Unterschrift

Die/der Adoptant/in hat den Hinweis zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

Danke, dass Sie einem Tier aus dem Tierschutz ein Zuhause geben.